

## Änderungen Familienzulagen in Italien ab 1. März 2022

### «assegno unico»

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Die Leistung «assegno unico» wird nach den Voraussetzungen «Staatsangehörigkeit», «Wohnsitz» und «Aufenthalt» folgenden Personen gewährt:

- Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft oder jener eines EU-Mitgliedstaats;
- Familienangehörige eines Staatsangehörigen, der das Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt hat;
- Personen mit Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staats, die im Besitz einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis oder einer einmaligen Arbeitserlaubnis sind;
- Personen, die in Italien der Einkommenssteuer unterliegen;
- Personen mit Wohnsitz und Aufenthalt in Italien; die seit mindestens zwei Jahren, wenn auch nicht ununterbrochen, in Italien wohnhaft sind oder waren oder einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag von mindestens sechs Monaten besitzen.

#### Wie muss der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag muss beim INPS (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale) eingereicht werden, entweder auf elektronischem Weg oder über eine Partnerorganisation.

#### Wer muss den Antrag einreichen?

Der Antrag muss von einem Elternteil oder einer Person, welche die elterliche Sorge ausübt, eingereicht werden.

#### Ab wann erhält man die Zulage «assegno unico»?

Die Zahlung wird ab dem Monat fällig, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Sie wird rückwirkend ab März 2022 ausbezahlt, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2022 eingereicht wird und kann bereits ab Januar 2022 geltend gemacht werden.

#### Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze für den Erhalt des vollen Pauschalbetrags liegt bei 15'000 Euro.

Von 2022 bis 2025 werden auch Haushalte mit einem Einkommen von bis zu 25'000 Euro die ANF (alte Zulage) erhalten.

#### Höhe der Beträge bei «assegno unico»

Fall	Betrag
Ab dem 1. Kind (bis 18 Jahre)	Von 50 bis 175 Euro
Von 18 bis 21 Jahren	Von 25 bis 85 Euro
Kinder mit Behinderung (ab 21 Jahren)	Von 25 bis 85 Euro

#### Erhöhte Zulagen in folgenden Fällen:

Fall	Betrag
Ab dem 3. Kind	Erhöhung um 15 bis 85 Euro
Kinder mit Behinderung (bis 18 Jahre)	Erhöhung von 85 bis 105.95 Euro
Kinder mit Behinderung (von 18 bis 21 Jahren)	Erhöhung um 50 Euro
Mütter unter 21 Jahren	Erhöhung um 20 Euro pro Kind
Familien, in denen beide Elternteile über ein Einkommen verfügen	Erhöhung um 30 Euro pro Kind, bis zu einem Einkommen von 15'000 Euro und Kürzung bei einem Einkommen von mehr als 40'000 Euro
Familien mit 4 oder mehr Kindern	Erhöhung von pauschal 100 Euro monatlich

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.